

ACHTUNG

ArbeitgeberInnen sind verpflichtet für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ihrer ArbeitnehmerInnen zu sorgen. Diese Betreuung muss durch besonders ausgebildete Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen erfolgen.

Für Arbeitsstätten bis 50 ArbeitnehmerInnen gibt es für die Erfüllung dieser Verpflichtung mehrere Möglichkeiten.

BETREUUNGSFORMEN

- Beschäftigung von Sicherheitsfachkraft und ArbeitsmedizinerIn im Betrieb
 - Vertragliche Verpflichtung einer externen Betreuung
 - Unternehmermodell
- ArbeitgeberInnen können selbst die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft wahrnehmen:
- bis maximal 50 ArbeitnehmerInnen, wenn der/die Arbeitgeber/in eine ausgebildete Sicherheitsfachkraft ist,
 - bis maximal 25 ArbeitnehmerInnen, wenn der/ die Arbeitgeber/in ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweist (Kurs und Weiterbildung bei einer Ausbildungseinrichtung für Sicherheitsfachkräfte).
- Betreuung durch Präventionszentren der Unfallversicherungsträger
 - Nur möglich, wenn die Zahl der ArbeitnehmerInnen in den einzelnen Arbeitsstätten des gesamten Unternehmens in Summe nicht mehr als 250 beträgt.
 - Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist kostenlos.
 - ArbeitgeberInnen müssen nachweislich (Brief oder Fax) bei den Trägern der Unfallversicherung (z.B. Landesstelle der AUVA) regelmäßige oder anlassbezogene Begehungen verlangen. Diese müssen so rasch wie möglich durchgeführt werden.
 - Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane - sind solche nicht bestellt, dann alle ArbeitnehmerInnen - können sich ebenfalls an das Präventionszentrum wenden.

INFORMATION DER ARBEITNEHMER/INNEN

Wenn ein Präventionszentrum in Anspruch genommen oder das Unternehmermodell gewählt wird, müssen die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane - sind solche nicht bestellt, dann alle ArbeitnehmerInnen - darüber informiert werden.

DURCHFÜHRUNG DER BETREUUNG

Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen müssen Arbeitsstätten (nach Möglichkeit gemeinsam) begehen und dabei die Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane beiziehen.

Regelmäßige Begehungen

- Arbeitsstätten bis 10 ArbeitnehmerInnen mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
- Arbeitsstätten bis 10 ArbeitnehmerInnen, in denen nur Büroarbeitsplätze sowie Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind, mindestens einmal in drei Kalenderjahren,
- Arbeitsstätten mit 11 bis 50 ArbeitnehmerInnen mindestens einmal im Kalenderjahr,
- alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz sind zu berücksichtigen.

Anlassbegehungen

Zusätzlich sind die Präventivdienste zum Beispiel bei folgenden Angelegenheiten beizuziehen:

- Aufstellung neuer Arbeitsmittel,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Verwendung von neuen Arbeitsstoffen,
- Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
- Organisation des Brandschutzes, der ersten Hilfe und von Maßnahmen zur Evakuierung,
- Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegung von Maßnahmen zu deren Verhütung (Evaluierung).

Ergebnisse der Begehungen

- Verbesserungsvorschläge der Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen müssen den Sicherheitsvertrauenspersonen bzw. allen ArbeitnehmerInnen zugänglich sein.

- Verbesserungsvorschläge der Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen sind bei der Festsetzung der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Rahmen der Evaluierung zu berücksichtigen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

PRÄVENTIONSZENTREN DER AUVA

AUVAsicher - STÜTZPUNKTE

Burgenland

7400 Oberwart, Hauptplatz 11
Tel.: +43 3352 353 56-1000
E-Mail: oberwart.sicher@auva.at

Kärnten

9020 Klagenfurt, Waidmannsdorfer Straße 35
Tel.: +43 463 58 90-6000
E-Mail: klagenfurt.sicher@auva.at

Niederösterreich

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8
Tel.: +43 2742 25 89 50-450
E-Mail: stpoelten.sicher@auva.at

Oberösterreich

4017 Linz, Garnisonstraße 5
Tel.: +43 732 23 33-8465
E-Mail: linz.sicher@auva.at

Salzburg

5010 Salzburg, Dr. Franz Rehr-Platz 5
Tel.: +43 662 21 20-0
E-Mail: salzburg.sicher@auva.at

Steiermark

8021 Graz, Göstinger Straße 26
Tel.: +43 316 505-1000
E-Mail: graz.sicher@auva.at

Tirol

6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 17
Tel.: +43 512 520 56-10
E-Mail: innsbruck.sicher@auva.at

Vorarlberg

6850 Dornbirn, Eisengasse 12
Tel.: +43 5572 269 42-40
E-Mail: dornbirn.sicher@auva.at

Wien

1200 Wien, Pasettistraße 65
Tel.: +43 1 331 33-1000
E-Mail: wien.sicher@auva.at

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Stand:** August 2017
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.